

Landesjugendordnung des ADFC NRW

A. Allgemeines

§1 Präambel

Der „Junge ADFC Nordrhein-Westfalen“ ist die Jugendorganisation des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs Nordrhein-Westfalen (ADFC NRW) und strebt an, als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII anerkannt zu werden.

Innerhalb des ADFC NRW nimmt er seine Aufgaben auf Kreis- und Landesebene im Rahmen der jeweiligen ADFC-Satzung eigenständig und selbstorganisiert wahr. Die Arbeit des Jungen ADFC NRW darf dem Leitbild und der Satzung des ADFC NRW nicht widersprechen.

§2 Aufgaben, Ziele und Grundlagen des Jungen ADFC NRW

1. Der Junge ADFC NRW ermöglicht und fördert das Engagement junger Menschen innerhalb des ADFC NRW. Der Junge ADFC NRW vertritt die Interessen seiner Mitglieder im ADFC und in der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber Parlamenten und Regierungen. Dabei wird die Kooperation mit anderen Jugendverbänden sowie die Zusammenarbeit mit und Mitgliedschaft im Landesjugendring NRW angestrebt.
2. Die Betreuung der Mitglieder des Jungen ADFC NRW wird grundsätzlich gemeinsam von ADFC NRW und Jungem ADFC NRW verantwortet und durchgeführt. Die verbandliche Arbeit junger Menschen wird allein verantwortet und im Rahmen der Satzung und Positionen des ADFC NRW selbstbestimmt durchgeführt.
3. Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:
 - a. Außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
 - b. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
 - c. Arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
 - d. Internationale Jugendarbeit,
 - e. Kinder- und Jugenderholung.
4. Der Junge ADFC NRW wird von den Mitgliedern sowie anderen jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet.
5. Der Junge ADFC NRW kann sich eigene Grundsätze geben.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Publikationen

Die presserechtliche Verantwortung aller Publikationen des Jungen ADFC auf Landesebene liegt bei den beiden Landesjugendsprecher:innen bzw. von ihnen beauftragten voll geschäftsfähigen Redakteur:innen.

B. Organe des Jungen ADFC NRW

§4 Organe

Die Organe des Jungen ADFC NRW auf Landesebene sind:

- a) Landesjugendversammlung
- b) Landesjugendvorstand.

Sie sind nach §10 Absatz 1 der Satzung des ADFC NRW gleichzeitig Organe des ADFC NRW.

§5 Landesjugendversammlung

1. Alle Mitglieder des Jungen ADFC NRW haben Teilnahme- und Rederecht in der Landesjugendversammlung. Die Landesjugendversammlung findet öffentlich statt. Zu einzelnen, vertraulichen Tagesordnungspunkten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
2. Die Einberufung der Landesjugendversammlung ist Aufgabe der beiden Landesjugendsprecher:innen. Die Frist zur Einberufung beträgt 4 Wochen. Die Einberufung erfolgt in Textform. Der Einladung werden eine vorläufige Tagesordnung und die bis dahin vorliegenden Anträge beigelegt.
3. Eine ordentliche Landesjugendversammlung findet mindestens einmal im Jahr entweder als Präsenzveranstaltung, als reine Onlineveranstaltung oder hybrid als Kombination aus einer Online- und Präsenzveranstaltung statt. Die Form ist in der Einladung eindeutig zu kennzeichnen.
4. Zu Beginn der Versammlung ist eine Versammlungsleitung zu wählen, die aus zwei bis vier Personen besteht.
5. Die Landesjugendversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Wahl und Abwahl des Landesjugendvorstands,
 - b. Wahl von mindestens drei Kassenprüfer:innen,
 - c. Entgegennahme und Diskussion des Arbeits- und Finanzberichts des Landesjugendvorstands,
 - d. Entlastung des Landesjugendvorstands,
 - e. Beschluss der Grundsätze und Ziele des Jungen ADFC NRW,
 - f. Beschluss über grundlegende Positionen des Jungen ADFC NRW,
 - g. Erteilung von Arbeitsaufträgen an den Landesjugendvorstand,
 - h. Beschluss über den Haushaltsplan des Jungen ADFC,
 - i. Beschluss über Änderungen der Landesjugendordnung.
6. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder nach §15 der Satzung des ADFC NRW.
7. Anträge, die bis sieben Tage vor der Landesjugendversammlung bei den Landesjugendsprecher:innen in Textform eingehen, sind auf die Tagesordnung zu setzen. Anträge, die nach der Frist eingehen, können mit einfacher Mehrheit auf Beschluss der Landesjugendversammlung der Tagesordnung hinzugefügt werden.
8. Änderungen der Landesjugendordnung können nur von einer ordentlichen Landesjugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Landesjugendversammlung beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der

Einladung hingewiesen wurde. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Landesjugendordnung oder deren Änderungen treten nach §15 Absatz 8 der Satzung des ADFC NRW in Kraft, wenn sie von der Landesversammlung des ADFC NRW bestätigt worden sind.

9. Die Landesjugendversammlung kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben, andernfalls gelten §6 Abs. 4-7 der Bundesgeschäftsordnung des ADFC entsprechend.

§6 Wahl und Abwahl des Landesjugendvorstands

1. Eine Position der Landesjugendsprecher:innen ist für eine Frau reserviert. Der zweite Platz ist offen für Personen jeden Geschlechts. Es finden zwei separate Wahlen statt, zuerst der Platz für die Frau und dann der offene Platz.

2. Die Positionen der Stellvertreter:innen sind so zu besetzen, dass der gesamte Landesjugendvorstand mindestens zu 50% von Frauen besetzt ist.

3. Das Wahlverfahren wird vor dem Wahlvorgang mit einfacher Mehrheit beschlossen, sofern es nicht in der Geschäftsordnung geregelt ist.

4. Die Mitglieder des Landesjugendvorstands können auf Antrag von mindestens zehn Stimmberechtigten auf der Landesjugendversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abgewählt werden.

5. Die Mitglieder des Landesjugendvorstands werden auf ein Jahr gewählt. Sie bleiben nach Ablauf der Amtsperiode bis zur nächsten regulär stattfindenden Wahl kommissarisch im Amt.

6. Die Mitglieder des Landesjugendvorstands können nach Rücktritt oder Ausscheiden für den Rest der Amtszeit nachgewählt werden.

§7 Landesjugendvorstand

1. Die Mitglieder des Landesjugendvorstands tragen Gesamtverantwortung für den Jungen ADFC NRW.

2. Der Landesjugendvorstand berät und entscheidet über alle Angelegenheiten des Jungen ADFC NRW soweit sie nicht der Landesjugendversammlung vorbehalten sind. Insbesondere hat der Landesjugendvorstand folgende Aufgaben:

- a. Umsetzung der Grundsätze und Ziele,
- b. Umsetzung der Beschlüsse der Landesjugendversammlung,
- c. Steuerungsverantwortung für die Förderung des Engagements junger Menschen,
- d. Vertretung des Jungen ADFC NRW in der Landesversammlung und im Landeshauptausschuss,
- e. Wahl der:des Landesjugendvertreter:in des ADFC NRW nach §15 Absatz 6 der Satzung des ADFC NRW
- f. Vertretung des Jungen ADFC NRW nach §2 Absatz 1,
- g. Erarbeitung von Zielsetzungen und Aufgabenschwerpunkten im Rahmen der Jahresplanung des Jungen ADFC NRW,

h. Erstellung eines Jahresberichts und eines Finanzberichts, welcher der Landesjugendversammlung vorgelegt wird.

3. Die Position als Landesjugendvertreter:in nach Absatz 2e soll idealerweise mindestens zwei aufeinanderfolgende Jahre von der gleichen Person bekleidet werden.

4. Die:Der Landesjugendvertreter:in kann auf Antrag von mindestens einem Drittel der Landesvorstandsmitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abgewählt werden. Die Abwahl findet geheim statt.

5. Der Landesjugendvorstand kann Aufgaben, die nicht ihm durch die Satzung des ADFC NRW vorbehalten sind, delegieren.

6. Die Einladung zu Sitzungen des Landesjugendvorstands ist Aufgabe der beiden Landesjugendsprecher:innen. Es finden mindestens vier Sitzungen im Jahr statt. Der Landesjugendvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 50% seiner Mitglieder, darunter mindestens ein:e Landesjugendsprecher:in, anwesend sind.

7. Der Landesjugendvorstand kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.